

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg"

vom 2.Juli 2012 in der Fassung vom 30.01.2020

Aufgrund von Art.76 Abs.5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S.400) i.V.m. § 1 Abs.1 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.10.2007 (GVBl. S.707) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisklinik Wörth a.d. Donau des Landkreises Regensburg“.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreisklinik Wörth a. d. Donau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Regensburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg". Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 575.727,56 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe der Kreisklinik ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten und Leiden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Dazu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Kreisklinik fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Bei Durchführung der Aufgaben sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Die Kreisklinik und die ihr angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Kreisklinik dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisklinik. Der Landkreis erhält bei Auflösung der Kreisklinik nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken der Kreisklinik fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe der Kreisklinik

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Kreisklinik sind:

- Der Kreistag (§ 6),
- der Krankenhausausschuss (§ 5) als Werkausschuss i.S. des Art. 82 LKrO,
- der Landrat (§ 7),
- die Krankenhausleitung (§ 4) als Werkleitung i.S. des Art. 82 LKrO.

§ 4

Die Krankenhausleitung

- (1) Die Krankenhausleitung besteht aus dem/der Krankenhausedirektor/in.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der leitenden Ärzte und Belegärzte für die Gestaltung und Durchführung der medizinisch-fachlichen Maßnahmen ist die Krankenhausleitung gegenüber allen Mitarbeitern und freiberuflich an der Kreisklinik Tätigen in betriebsorganisatorischer Hinsicht weisungsbefugt.
- (3) Die Krankenhausleitung führt die laufenden Geschäfte der Kreisklinik. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
 - b) Personaleinsatz,
 - c) wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge), Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern, soweit kein Beschluss des Krankenhausausschusses oder des Kreistags erforderlich ist,
 - d) eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung, eigenständige Finanzverwaltung, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen jeweils im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung.
- (4) Die Krankenhausleitung ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, soweit der Kreistag diese mit Zustimmung des Landrats auf die Krankenhausleitung übertragen hat.
- (5) Die Krankenhausleitung bereitet in den Angelegenheiten der Kreisklinik die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach Art. 26 Satz 2 LKrO bleibt unberührt. Kreistag und Krankenhausausschuss geben der Krankenhausleitung in Angelegenheiten der Kreisklinik die Möglichkeit zum Vortrag.

- (6) Die Krankenhausleitung hat dem Landrat und dem Krankenhausausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Zusätzlich hat die Krankenhausleitung den Krankenhausausschuss halbjährlich über erfolgte Einstellungen, Entlassungen und sonstige Personalentscheidungen zu unterrichten.

§ 5

Der Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Kreisklinik tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig sind, insbesondere über
- a) den Erlass einer Dienstanweisung für die Krankenhausleitung,
 - b) die Regelung des Dienstverhältnisses für die Krankenhausleitung,
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes und des Wirtschaftsplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten.
 - d) Verfügungen (insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung) über unbewegliches Sachanlagevermögen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.300 € überschreitet, sofern hierzu kein Beschluss des Kreistages erforderlich ist,
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen, das nicht unter Buchst. d) aufgeführt ist und die Verpflichtung hierzu, im Wert ab 100.000 €, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten.
 - f) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
 - h) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt.
 - i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig sind,
 - j) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - k) Zulassung von Belegärzten.
- (3) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Krankenhausleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Kreisklinik Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über
 - a) Feststellung von Zielen und Aufgaben der Kreisklinik,
 - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder,
 - d) Bestellung der Krankenhausleitung,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Krankenhausleitung,
 - h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreitet, soweit nicht Im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) die Änderung der Rechtsform der Kreisklinik.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Krankenhausleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Krankenhausausschusses für die Kreisklinik dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen des Krankenhausträgers

Die Krankenhausleitung kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen des Krankenhausträgers gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Krankenhausleitung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten der Kreisklinik ge-

richtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Krankenhausleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Kreisklinik oder des Krankenhausträgers übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" durch den oder die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Krankenhausleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom zum 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Krankenhäuser Hemau und Wörth a.d. Donau des Landkreises Regensburg“ vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2001, außer Kraft.